



Judith Müller

© bezikus/Shutterstock.com

Endodontische Behandlungen: Erst aufklären, dann abrechnen

Für die Abrechnung endodontischer Behandlungsmethoden über die gesetzliche Krankenkasse gibt der gemeinsame Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen klare Richtlinien vor: In erster Linie gilt im vertragszahnärztlichen Bereich das Wirtschaftlichkeitsgebot. Außerdem geben aber auch die BEMA-Richtlinien B III 9 und 9.1 vor, welche Voraussetzungen für die entsprechende Abrechnung erfüllt sein müssen.

So besteht bei gesetzlich versicherten Patienten bei der Abrechnung von Wurzelkanalbehandlungen grundsätzlich ein Zuzahlungsverbot. Zusätzlich können dem Patienten selbstständige Leistungen auch privat nach GOZ in Rechnung gestellt werden –, wenn diese nicht im Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen (BEMA) enthalten sind. Allerdings muss der Behandler im Vorfeld ausführlich über Details und mögliche Komplikationen sowie die damit verbundenen Kosten informieren. So zum Beispiel über mögliche Behandlungsalternativen, wie der Extraktion des Zahns. In solchen Fällen würden zusätzliche Kosten für Folgebehandlungen, wie eine Brücke, Prothese oder ein Implantat, entstehen. Nur so kann sich der Patient bewusst für oder gegen eine Wurzelbehandlung entscheiden. Dies ist gerade im Hinblick auf das 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz unerlässlich.

Vor Erbringung der Leistungen muss also eine schriftliche Privatvereinbarung gemäß

§ 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem getroffen werden.

Beispiele für privat mit Kassenpatienten vereinbarte Leistungen:

- Präendodontischer Aufbau analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ
- GOZ 0080 Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- GOZ 2400 Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals, 2 x je Kanal und Sitzung
- GOZ 2420 Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal
- GOZ 2197 Adhäsive Befestigung des keimdichten Verschlusses oder dentinadhäsive Verankerung der Wurzelfüllung.

Die Kosten für die Aufbereitungsinstrumente dürfen dem gesetzlich versicherten Patienten nicht in Rechnung gestellt werden, wenn die Sachleistung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung abgerechnet wird. Gleiches gilt auch für die maschinelle Aufbereitung des Wurzelkanals.

Grundsätzlich gilt bei der Abrechnung privater endodontischer Behandlungsleistungen, in der Faktorgestaltung den Aufwand und die besondere Schwierigkeit – insbe-

sondere im Rahmen einer Wurzelkanalrevision – entsprechend zu berücksichtigen. Wer seine Leistungen aufwandsgerecht kalkuliert, korrekt berechnet und die Kosten gegenüber dem Patienten mit Kostenvoranschlägen transparent kommuniziert, sichert auch langfristig den Praxiserfolg.

INFORMATION

Büdingen Dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztlichen Verrechnungsstelle
Büdingen GmbH
Judith Müller
Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Tel.: 0800 8823002
info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de

Infos zur Autorin

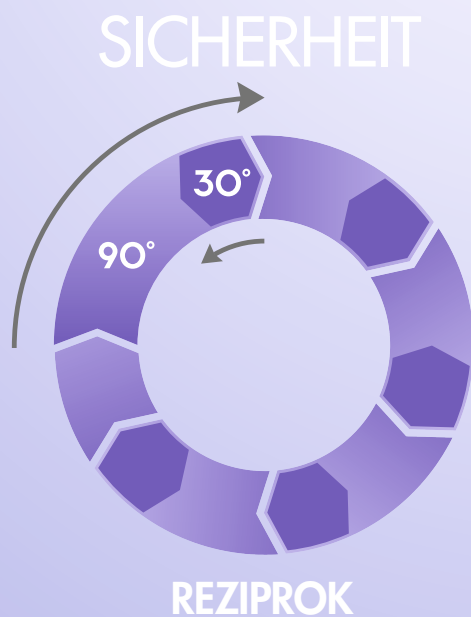


Infos zum Unternehmen



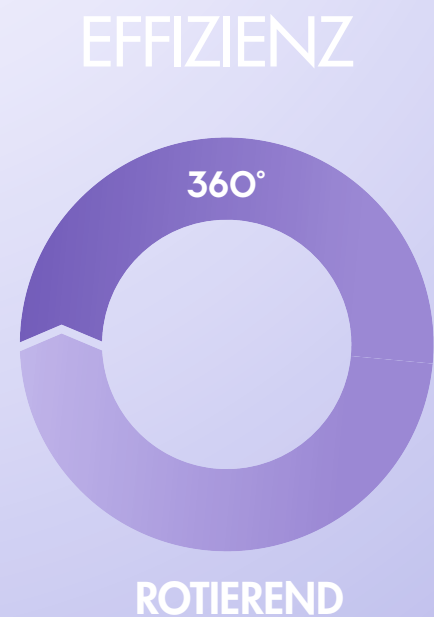
WO SICHERHEIT AUF EFFIZIENZ TRIFFT

Reziproke und rotierende Aufbereitung:
Mit Genius-Motor, -Winkelstück und -Feilen auf Knopfdruck



DIE **SICHERHEIT** REZIPROKER BEWEGUNGEN

UND



DIE **EFFIZIENZ** BEI DER ENTFERNUNG
VON DEBRIS MIT **ROTIERENDEN**
BEWEGUNGEN



SICHERHEIT ODER EFFIZIENZ?
SIE BEKOMMEN BEIDES!